



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 8. April 2022

Seite 1 von 9

An die  
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte sowie  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich  
Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

## **Erlass zur Organisation der Erstuntersuchung und des Impfange- botes für aus der Ukraine geflüchtete Menschen**

Anlagen:      Empfehlungen des MAGS  
                  Vertrag mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (Entwurfs-  
                  fassung)  
                  Belegnachweis

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine kommen auch  
in Nordrhein-Westfalen täglich geflüchtete Personen aus der Ukraine auf  
der Suche nach Schutz an. Neben ganz elementaren Fragen der Versor-  
gung sind dabei auch Aspekte des Infektionsschutzes zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird Folgendes mitgeteilt:

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

## **1. Erstuntersuchung und Impfangebot für aus der Ukraine geflüchtete Personen in kommunalen Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung sowie in privater Unterkunft**

Ukrainische Vertriebene sind als Inhaberinnen bzw. Inhaber eines Titels nach § 24 AufenthG nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt. Ein Anspruch auf eine ambulante kurative Versorgung nach § 4 Abs. 1 des AsylbLG (z.B. Schutzimpfungen, Arzneimittel-Verordnungen) besteht nach Auffassung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) auch bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels, sofern ein Schutzgesuch geäußert wurde. Dies kann dann angenommen werden, wenn die betreffenden Personen um medizinische Versorgung bitten. Kostenträger für kurative Leistungen nach § 4 AsylbLG auf kommunaler Ebene ist die jeweilige Kommune. Diese Behandlungen sowie die Schutzimpfungen erfolgen regulär über die niedergelassene Ärzteschaft und werden nicht im Rahmen dieses Erlasses geregelt.

Entsprechend der in Anlage 1 aufgeführten Empfehlungen sind medizinische Erstuntersuchungen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen auch auf kommunaler Ebene angezeigt, sofern keine Überleitung aus einer Landesunterkunft stattgefunden hat, in der die Untersuchung bereits erfolgt ist.

Bei Aufnahme in eine Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung ist die Untersuchung auf TB nach § 36 Abs. 4 IfSG verpflichtend, sofern kein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt werden kann, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Dies gilt auch bei Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften.

Darüber hinaus sollte allen aus der Ukraine geflüchteten Menschen (unabhängig von ihrer Unterbringung) eine ärztliche Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten) sowie ein Angebot für alle Impfungen, die die Ständige Impfkommission (STIKO) für die in Deutschland lebende Bevölkerung empfiehlt, offeriert werden.

Um im Einzelfall im Rahmen der Erstuntersuchung eine erste unmittelbar erforderliche medizinische Behandlung durch die untersuchende Ärztin bzw. den untersuchenden Arzt zu ermöglichen (vorrangig Verschreibung notwendiger Medikamente), werden die Kommunen darüber hinaus gebeten, ein Verfahren zu organisieren, mit dem der geflüchteten Person im Bedarfsfall unmittelbar ein Krankenbehandlungsschein zur Inanspruchnahme von kurativen Leistungen nach § 4 AsylbLG ausgestellt werden kann. Regelmäßig erfolgen kurative Behandlungen jedoch über niedergelassene Arztpraxen.

### Organisation

Die Organisation der Erstuntersuchungen und des Impfangebotes obliegt der Kommune, in deren Zuständigkeitsbereich die geflüchtete Person untergebracht ist.

Entsprechend des zwischen dem Land und den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) getroffenen Vertrags (Anlage 2) können folgende Elemente der medizinischen Erstuntersuchung durch die Kommunen zulasten des Landes über die nach § 2 des Vertrags teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte bzw. Einrichtungen beauftragt werden:

- Gesundheits-Check und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten,
- Unterbreitung des Impfangebotes und

- Durchführung des TB-Ausschlusses (ausschließlich im Falle der gemeinschaftlichen Unterbringung in einer Einrichtung für aus der Ukraine geflüchtete Menschen).

Ärztliches Personal, welches bisher über Honorarverträge durch die Kommunen beauftragt wurde, kann dem Vertrag durch Mitteilung an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung kurzfristig beitreten (siehe Anlagen 2 c - d des benannten Vertrags). Der Beitritt zu diesem Vertrag ist Voraussetzung für eine Kostenübernahme der ärztlichen Leistung durch das Land.

Die Einrichtung bzw. die Kommune teilt der durchführenden Ärztin / dem durchführenden Arzt vor dem Einsatz mit, wie viele Personen prognostisch an der Erstuntersuchung teilnehmen werden.

Im Zusammenhang mit Röntgen-Untersuchungen auf TB ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

- Zunächst soll auf bereits bestehende örtliche Ressourcen, wie beispielsweise Kooperationen mit Kliniken, Landeseinrichtungen oder niedergelassenen radiologischen Arztpraxen, zurückgegriffen werden (zur Vergütung s.u.).
- In den Fällen, in denen nicht auf bereits vorhandene Ressourcen zurückgegriffen werden kann, können die KVen bei der Vermittlung an eine geeignete niedergelassene Arztpraxis unterstützen.
- Kann auch hierüber keine Röntgen-Untersuchung ermöglicht werden, können im Ausnahmefall Leihgeräte zum Einsatz kommen.

Sowohl für die Beschaffung von Leihgeräten als auch für die Organisation der Angebote mithilfe von Röntgenbussen bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Bezirksregierung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Impfstoffe und Impfzubehör für Schutzimpfungen sind durch die Kreise und kreisfreien Städte bzw. die Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) der Kreise und kreisfreien Städte zu beschaffen. Hierbei kann auch eine geringfügige Bevorratung erfolgen, soweit dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist. Die Bestellung des Impfstoffs erfolgt dabei mittels blauem Rezept (Privatrezept) zulasten des Landes. Lediglich im Ausnahmefall können Impfstoffe und Impfzubehör durch die teilnehmenden niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte im Rahmen des in Anlage 2 befindlichen Vertrags über das Apothekensystem beschafft werden.

Für das Angebot der Erstuntersuchungen können die Kreise und kreisfreien Städte bei Bedarf auf das nicht-ärztliche Personal der KoCI sowie die Sachmittel aus dem COVID-19-Impfgeschehen zurückgreifen. Dies gilt insbesondere für die Koordinierung und praktische Planung von Erstuntersuchungsangeboten, für die Ausgestaltung adressatengerechter Kommunikationsmittel sowie für die Einrichtung geeigneter Untersuchungsstellen (bspw. Anpassung bisheriger Impfstellen). Damit können die KoCI zugleich als erste Anlaufstelle für den Zugang zum deutschen Gesundheitssystem dienen und mit der dort vorhandenen fachlichen Expertise eine Lotsenfunktion wahrnehmen.

Der Einsatz des für das COVID-19-Impfgeschehen durch die Kassenärztlichen Vereinigungen bereitgestellten ärztlichen Personals ist dagegen grds. nicht möglich. Jedoch können die Impfärztinnen und -ärzte der Kassenärztlichen Vereinigungen dem in Anlage 2 aufgeführten Vertrag beitreten und somit sowohl für COVID-Impfungen als auch für Erstuntersuchungen eingesetzt werden.

Die Kommunen melden den Bezirksregierungen erstmals zum 8. April 2022 und folgend wöchentlich die Einrichtungen auf kommunaler Ebene, in denen Erstuntersuchungen für aus der Ukraine geflüchtete Menschen erfolgen sollen.

Die Bezirksregierungen übermitteln diese Listen erstmals zum 11. April 2022 und in der Folge wöchentlich an die KVen.

#### Dokumentation, Kostenübernahme und Abrechnung

Um sicherzustellen, dass die von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bei den KVen eingereichten Rechnungen Leistungen im Auftrag der Kommunen darstellen, übermitteln die Kommunen der zuständigen Bezirksregierung wöchentlich alle kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen zur Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten – sofern dort potenziell ein Angebot für Erstuntersuchungen und Schutzimpfungen erbracht werden soll. Die Bezirksregierungen leiten die gesammelten Meldungen an die KVen weiter.

Die KVen melden die Liste der an dem in Anlage 2 aufgeführten Vertrag teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte regelmäßig an die Bezirksregierungen. Diese leiten die Arztliste an die Kommunen weiter.

Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen entsprechend des Vertrags mit den KVen (Anlage 2) erfolgt unmittelbar zwischen den tätigen Ärztinnen und Ärzten und der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung sowie in der Folge zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der zuständigen Bezirksregierung zulasten des Landes.

Die im Rahmen der Erstuntersuchung von aus der Ukraine geflüchteten Personen erbrachten Leistungen sind von der Kommune wie folgt zu dokumentieren und monatlich der Bezirksregierung zu melden:

- Anzahl erfolgter Gesundheitschecks
- Anzahl erfolgter Schutzimpfungen
- ggf. Anzahl erfolgter TB-Untersuchungen

Die Kommunen führen darüber hinaus namentliche Listen der untersuchten Personen, auf denen sie die erbrachten Einzelleistungen dokumentieren. Damit können im Bedarfsfall Abweichungen zwischen den von den KVen abgerechneten Leistungen und der von den Kommunen gemeldeten Anzahl an Leistungen nachvollzogen werden.

Von der Bezirksregierung genehmigte Sachkosten für die Röntgen-Untersuchungen auf TB (ausschließlich Leihgeräte und Röntgenbusse) sind zulasten des Landes ebenfalls über die KoCI abrechnungsfähig.

Für weitere Ausstattungsmaterialien im Zusammenhang mit den Erstuntersuchungen erfolgen keine Erstattungen durch das Land. Hier kann auf die Ressourcen der Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) zurückgegriffen werden.

Sofern ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt von der Möglichkeit des Einsatzes der KoCI-Strukturen Gebrauch macht, sind die erforderlichen zusätzlichen Aufwände (Personal- und Sachkosten) für die Erstuntersuchungen in einem gesonderten Belegnachweis (Anlage 3) auszuweisen und gemeinsam mit den Belegnachweisen für die Abrechnung der coronabezogenen Impfstrukturen an die zuständige Bezirksregierung zu übersenden.

Mit diesem Belegnachweis werden insbesondere die zeitlichen Aufwände des KoCI-Personals im Zusammenhang mit der Organisation von Erstun-

tersuchungen für Vertriebene aus der Ukraine monatsbezogen angegeben. Dabei ist die lokale Personalbemessungsgrenze für KoCI nach den geltenden Erlassen einzuhalten.

Die zuständige Bezirksregierung fasst die Beleglisten quartalsweise zusammen und übersendet sie zusammen mit den Quartalsberichten für die Abrechnung des coronabezogenen Impfgeschehens an das MAGS.

Kommunen, die nicht auf die KoCI-Strukturen zurückgreifen und bereits alternative Wege und Verfahren eingeführt haben (beispielsweise über die Strukturen des ÖGD), können diese weiter nutzen. Eine verpflichtende Nutzung der KoCI-Strukturen besteht nicht. Allerdings erfolgt in diesen Fällen durch das Land lediglich eine Erstattung für ärztliches Personal, welches mittels des Vertrags mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (Anlage 2) mit der Erstuntersuchung von privat oder kommunal untergebrachten geflüchteten Personen beauftragt wurde.

Ein ggf. erforderlicher Transfer der geflüchteten Personen zu den Untersuchungsorten wird nicht durch das Land erstattet.

## **2. Kostenträger**

Wenn Erstuntersuchungen einschließlich des Impfangebots für aus der Ukraine geflüchtete Personen in einer gemeinschaftlichen Unterkunft (Land oder Kommune) oder im Rahmen eines kommunal organisierten Angebots erbracht werden, übernimmt das Land die Kosten.

Gemäß § 2 Abs. 4 KoG-IfSG hat das Land die Kosten für die TB-Untersuchung in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von geflüchteten Personen nach § 36 Abs. 4 Satz 2 IfSG zu tragen.



Kostenträger für die Leistung der Erstuntersuchung und des Impfangebots in einer niedergelassenen Arztpraxis ist die Kommune – abgesehen von kommunal veranlassten TB-Untersuchungen im Rahmen der Erstuntersuchung.

### **3. Rückwirkende Erstattung**

Die Kosten für die TB-Untersuchungen sind rückwirkend vom Land zu erstatten. Das Verfahren hierzu wird in einem separaten Erlass festgelegt. Ob darüber hinaus auch die bereits entstandenen Aufwendungen für die in diesem Erlass weiteren geregelten Erstuntersuchungen (Inaugenscheinnahme und Schutzimpfungen) rückwirkend übernommen werden, wird derzeit noch geprüft.

### **4. Geltungsdauer**

Die Regelungen nach diesem Erlass sind befristet bis zum 30. Juni 2022. Eine Kostenerstattung des Landes erfolgt nur für Leistungen nach diesem Erlass, die bis zum Ende der Geltungsdauer erbracht wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann